

An die  
Fürstliche Regierung  
z.Hd. des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz  
9490 Vaduz

REGIERUNGSSEKRETARIAT	
E	11. Okt. 2023
AZ:	BEMJ

Schaan, 09.10.2023

**Vernehmlassung betreffend Abänderung des Ehegesetzes, des Partnerschaftsgesetzes und des Personen- und Gesellschaftsrecht (Umsetzung der Motion zur Öffnung der Ehe für Alle)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef, sehr geehrte Frau Regierungschef-Stellvertreterin, sehr geehrte Damen Regierungsrätinnen, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Der Verein für Männerfragen wurde von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eingeladen, bei der Vernehmlassung mitzuwirken. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen hiermit innert offener Frist Stellung zum o.e. Vernehmlassungsbericht der Regierung:

**1. Grundsätzliche Überlegungen zur „Ehe für Alle“**

Die Einführung der Ehe für Alle ermöglicht künftig den Zugang aller Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zur Ehe. Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft wurde gleichgeschlechtlichen Paaren zwar ermöglicht, ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben, doch wurde dieser Personengruppe damit eine Ehe zweiter Klasse zur Verfügung gestellt. Eine Legalisierung der gleichgeschlechtlichen Ehe ist insofern quasi unausweichlich, wenn der Staat eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder biologischer Unterschiede vermeiden will.

Das Recht auf Eheschliessung wird durch Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt; weiters statuieren der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte den Schutz der Familie sowie die Ehefreiheit (art. 23 Abs. 1 und 2 UNO-Pakt I). Das verfassungsmässige Gleichheitsgebot sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK: „Verbot der Benachteiligung“) verbieten zudem eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Lebensform. Irgendwelche sachlichen Gründe für eine Verweigerung des Zugangs zur Ehe vermag der Verein für Männerfragen nicht erkennen.

Auch wenn aufgrund der gesellschaftlichen Vorstellungen zum Zeitpunkt der Einführung des Ehegesetzes im Jahre 1974 Argumente für eine Ungleichbehandlung nachvollziehbar sein mögen, entspricht sie nicht mehr den heutigen Moralvorstellungen. Wenn keine klaren, rein sachlichen Gründe für eine Ungleichbehandlung sprechen, ist die Verweigerung des Zugangs zur Ehe für gleichgeschlechtliche sowie „diverse“ Menschen als diskriminierend zu qualifizieren. Auch in den umliegenden Staaten ist die Ehe für Alle von einer breiten Mehrheit getragen und in entsprechenden Gesetzen umgesetzt worden. Abgesehen von gleichgeschlechtlichen Paaren wird der Zugang zur Ehe auch für jene Menschen ermöglicht, deren Geschlechtsidentität von der biologischen abweicht (Transpersonen) oder deren geschlechtliche Zuordnung uneindeutig ist (Intersexuelle Personen).

## 2. Zu den einzelnen Artikeln

### 2.1 Änderungen im Ehegesetz

Diese Änderungen betreffen begriffliche Anpassungen an die geänderten Verhältnisse. Es bestehen keine inhaltlichen Einwände gegen diese Änderungen.

[Grammatische Korrektur: Art. 30 (neu) ... „Eine Ehe ist ungültig, wenn sie *trotz bestehendem Eheband* ... eingegangen wird >>> Hier ist der Genetiv zu verwenden]

### 2.2 Änderungen im Partnerschaftsgesetz

Hier ist insbesondere die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe von Interesse. Nach der Neuregelung genügt eine einfache Umwandlungserklärung (in Anwesenheit von zwei Trauzeugen) vor dem Zivilstandsamt. Der Verein für Männerfragen spricht sich ebenfalls für eine vereinfachte Zeremonie aus. Ob bei der Umwandlung Gebühren anfallen, ist im Gesetz nicht erwähnt. Dies sollte auf jeden Fall noch berücksichtigt werden: entweder sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Umwandlung gebührenfrei oder gebührenpflichtig ist. Bei einer blossen Verweisung auf eine von der Regierung zu erlassende Durchführungsverordnung (Art. 33 Abs. 4) ist von einer mangelnden Determiniertheit der Gesetzesbestimmung auszugehen (sog. „formalgesetzliche Delegation“).

Ebenfalls begrüßenswert ist die Regelung in Art. 34 Abs. 2 (neu), wonach bei bestimmten Rechtswirkungen der Ehe die Dauer einer vorangegangenen (eingetragenen) Partnerschaft anzurechnen ist. Jede andere Lösung würde zu einem stossenden Ergebnis führen.

### 3. Zusammenfassung


Die Einführung der Ehe für Alle beseitigt eine noch bestehende Diskriminierung und ist ein Gebot der Toleranz.

Jeder Mensch, der seine Beziehung absichern und gegenüber der Gesellschaft seine Verbundenheit mit dem Partner zum Ausdruck bringen möchte, kann dies in Zukunft ohne Einschränkungen und Vorbehalte tun. Eine Herabsetzung aufgrund biologischer Unterschiede ist mit einem modernen Rechtsstaat unvereinbar.

Mit dem Gesetz ist auch kein Eingriff in die Rechte Dritter, insbesondere auch kein Eingriff in die Rechte der Religionsgemeinschaften verbunden; diese können auch bei Einführung der Ehe für Alle künftig vorschreiben, wer vor dem Altar den Bund der Ehe eingehen darf und wer nicht.

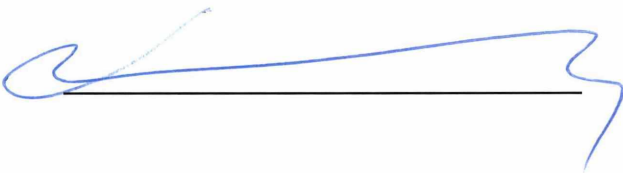
Im Ergebnis begrüsst der Verein für Männerfragen dementsprechend die Einführung des neuen Gesetzes.

Hansjörg Frick, Präsident



---

Nicolaus Ruther, Vorstandsmitglied



---